



Industrie- und Handelskammer
Limburg

IHK-Steuerinfo

Ausgabe Mai 2009

THEMEN DES MONATS

- Europäische Kommission will Transparenz und fairen Steuerwettbewerb stärken
- Vertrauensschutz bei Ausfuhrlieferungen
- Gewerbesteuer-Rückstellungen weiterhin in der Steuerbilanz zu bilden
- Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeit/Betrieb
- Amtliche Sachbezugswerte bei Auswärtstätigkeiten
- Wann liegt eine Betriebsveranstaltung vor?
- Erbschaftsteuer: Bundesregierung lehnt Verlängerung der Wahlrechts-Frist ab
- Sammelauskunftsersuchen wegen der Ausgabe von Bonusaktien unzulässig

Europäische Kommission will Transparenz und fairen Steuerwettbewerb stärken

Die Europäische Kommission hat am 28. April 2009 eine Mitteilung verabschiedet, die Maßnahmen zur Förderung eines verantwortungsvollen Handelns ("Good governance") im Steuerbereich vorsieht. Verantwortungsvolles Handeln folgt den Leitlinien: mehr Transparenz, Informationsaustausch und fairer Steuerwettbewerb.

1. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Richtlinienvorschläge zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit (KOM (2009) 29) und der Beihilfe (KOM (2009) 28) anzunehmen. Dieses hätte zur Folge, dass sich die Mitgliedstaaten nicht mehr auf das Bankgeheimnis berufen können, um ihre Unterstützung der Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates abzulehnen. Des Weiteren soll auch der Richtlinienvorschlag zur Änderung der Zinssteuerrichtlinie (KOM (2008) 727) angenommen werden, so dass der Anwendungsbereich dieser Richtlinie sowohl auf zwischengeschaltete Strukturen (z. B. Trusts oder Stiftungen) als auch auf Einkünfte, die Zinsen aus Anlagen in bestimmten Finanzinnovationen entsprechen, ausgedehnt würde. Außerdem werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Rahmen des Verhaltenskodex für

die Unternehmensbesteuerung die Arbeiten zur Beseitigung schädlicher Unternehmensbesteuerungsregelungen fortzusetzen.

2. Die Mitgliedstaaten werden zudem aufgefordert, in ihren bilateralen Beziehungen mit Drittländern und in internationalen Gremien den Grundsätzen des verantwortungsvollen Handelns stärker Rechnung zu tragen.
3. Die Mitteilung fordert ein koordiniertes Vorgehen der EU-Staaten gegen Drittländer, die sich weigern, die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns anzunehmen. Die Mitgliedstaaten könnten sich im Kampf gegen Steuerflucht keine Alleingänge erlauben.

Die Mitteilung baut auf der bisherigen Politik der EU in Bezug auf verantwortungsvolles Regierungshandeln und auf den Schlussfolgerungen des jüngsten G20-Gipfels in Bezug auf kooperationsunwillige Steuergebiete auf. Die G-20-Staaten haben sich darauf verständigt, dass alle Staaten Steuerauskünfte erteilen müssen, wenn ein Betrugsverdacht besteht. Dieses entspricht den Standards der OECD.

Derzeit führen Belgien, Luxemburg und Österreich eine Quellensteuer auf Zinserträge ab. Belgien hat bereits angekündigt, ab Januar 2010 den automatischen Informationsaustausch anzuwenden und damit auch den Standards der OECD zu entsprechen. Luxemburg und Österreich machen dieses von Zusagen weiterer Drittstaaten (z. B. Schweiz, Andorra und San Marino) abhängig. (BB)

Vertrauensschutz bei Ausfuhrlieferungen

Wie der EuGH mit Urteil vom 21. Februar 2008 (Az. C-271/06, Netto-Supermarkt) entschieden hat, kann ein Lieferer auf die Rechtmäßigkeit des Umsatzes vertrauen, ohne Gefahr zu laufen, sein Recht auf Befreiung von der Mehrwertsteuer zu verlieren. Dieses gilt, wenn er selbst bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte, dass die Voraussetzungen für die Befreiung in Wirklichkeit nicht gegeben waren, weil die vom Abnehmer vorgelegten Ausfuhrnachweise gefälscht waren.

Das Finanzgericht München hat mit Urteil vom 24. April 2008 (Az. 14 K 4628/05 in EFG 2009, 525) diese Entscheidung auf einen Fall übertragen, bei dem ordnungsgemäße Ausfuhrnachweise unstreitig nicht vorgelegen haben, weil der Zollstempel auf dem Ausfuhrnachweis nach einem Gutachten des Zollkriminalamtes gefälscht worden war. Da auch kein Ersatzbeleg vorgelegt werden konnte, aus dem sich die Ausfuhr eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben hat, kam es darauf an, ob der Kläger auf die Richtigkeit des Zollstempels vertrauen durfte. Das Finanzgericht hat in einer beispiellosen Entscheidung diesen Vertrauensschutz bejaht, wobei es sich ausnahmsweise anbietet, die Entscheidungsgründe wörtlich wiederzugeben:

"Im Streitfall gab es kein Indiz dafür, dass der Kläger erkennen konnte, dass der mit einer anderen Farbe versehene Zollstempel am 25. Juni 2001 ungültig geworden ist, die Kontrollzahlen nicht der vorgeschriebenen Angabe für den Zeitraum entsprechen und die Randkerben nicht richtig wiedergegeben sind."

Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung anschaulich erläuterte, war er nach Erhalt der abgestempelten Ausfuhrnachweise oftmals vergeblich darum bemüht, von der örtlich ansässigen Zollverwaltung Auskünfte über die Echtheit der Zollstempel zu erhalten, weil sich die Beamten entweder nicht zuständig fühlten oder sich zu einer Auskunft nicht in der Lage sahen. Unter die-

sen Umständen ist nicht erkennbar, welche Maßnahmen der Kläger hätte ergreifen sollen, um eine - wie vorliegend - nicht offenkundige Fälschung des Zollstempels zu erkennen.

Solange die Zollverwaltung keine praktikable und kostengünstige Auskunftsmöglichkeit für den Steuerpflichtigen schafft, kann diesem grundsätzlich nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gewahrt. Der Verweis auf ein möglicherweise kostenintensives Gutachten durch das Zollkriminalamt oder die Einschaltung von anderen Gewerbetreibenden, die sich die Auskünfte über die Echtheit von Zollstempeln gleichfalls vergüten lassen, kann einem exportierenden Unternehmen jedenfalls nicht in der Regel zugemutet werden. Der Kläger kann daher im Streitfall unter Bezugnahme auf die o. g. Entscheidung des EuGH einen Vertrauensschutz auf die Echtheit des Zollstempels geltend machen, weil er keinen Anlass hatte, an der Gültigkeit zu zweifeln, so dass auch die Ausfuhrlieferung umsatzsteuerfrei bleibt.

Dem ist nichts hinzuzufügen... (Ne)

Gewerbsteuer-Rückstellungen weiterhin in der Steuerbilanz zu bilden

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (BGBl 2007 I S. 1912) hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Gewerbesteuer und darauf entfallende Nebenleistungen keine Betriebsausgaben mehr darstellen [§ 4 Abs. 5b EStG].

Gerade bei Erstellung der steuerlichen Abschlüsse für 2008 muss auf diese Regelung geachtet werden, wobei zu unterscheiden ist, ob der steuerliche Gewinn - vereinfacht durch eine Einnahme-Überschussrechnung oder - durch eine Vermögensübersicht (Bilanz) ermittelt wird.

Anzuwenden ist diese Regelung erstmals für Gewerbesteuer, die für Erhebungszeiträume festgesetzt wird, die nach dem 31. Dezember 2007 enden. Soweit Gewerbesteuer für frühere Erhebungszeiträume entsteht, bleibt es bei der bisherigen wechselseitigen Beeinflussung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer einerseits und der Einkommen- und Körperschaftsteuer andererseits. Entsprechendes gilt für Nebenleistungen zur Gewerbesteuer.

Kommt es beispielsweise durch eine Betriebsprüfung zu einer Gewerbesteuernachforderung für die Erhebungszeiträume vor 2008, hat dieses Auswirkung auf die Ertragsteuer durch die Bildung einer erhöhten Gewerbesteuer-Rückstellung. Tritt nachträglich eine Gewerbesteuererstattung für die Erhebungszeiträume vor 2008 ein, wirkt sich diese auf die Höhe der Ertragsteuer aus.

Beispiel:

Der Malermeister ermittelt seinen steuerlichen Gewinn durch eine Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG für das jeweilige Kalenderjahr. In 2008 wurden folgende Gewerbesteuerzahlungen geleistet:

- Gewerbesteuervorauszahlungen je Quartal 125,00 €

Ein Betriebsausgabenabzug scheidet aus, weil die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für Erhebungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2007 enden, festgesetzt wurden.

- Gewerbesteuernachzahlung für das Jahr 2006 150,00 €

Die Gewerbesteuernachzahlung mindert den steuerlichen Gewinn des Jahres 2008 (Abflussjahr).

Außerdem ist eine Gewerbesteuererstattung für das Jahr 2007 von 90 € zu beurteilen. Diese erhöht den steuerlichen Gewinn, weil sie sich auf Erhebungszeiträume vor 2008 bezieht.

Nach Auffassung der OFD Rheinland (Verfügung vom 5. Mai 2009, S 2137-2009/0006-St 141) ist steuerbilanziell die Bildung einer Rückstellung für Gewerbesteuer weiterhin zulässig. Dieses gilt ungeachtet des Abzugsverbotes gem. § 4 Abs. 5b EStG. Hierbei ist der volle Steuerbetrag anzusetzen, der sich ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer ergibt - zu einer Wechselwirkung wie in den Wirtschaftsjahren vor 2008 kommt es folglich nicht mehr. Außerhalb der Steuerbilanz ist die Gewinnauswirkung der Gewerbesteuer einschließlich einer Gewerbesteuerückstellung zu neutralisieren. Dieses gilt entsprechend, wenn es zu einer Gewerbesteuerforderung kommt. Diese Verwaltungsauffassung wurde mit allen Finanzverwaltungen abgestimmt und gilt damit bundeseinheitlich.

Die Rückstellungsbildung ist darüber hinaus auch für die Frage bedeutsam, ob ein Investitionsabzugsbetrag gem. § 7g EStG gebildet werden darf. Hierfür ist u. a. Voraussetzung, dass bestimmte Betriebsgrößengrenzen nicht überschritten werden. Da bei Bilanzierenden auf das Größenmerkmal des Betriebsvermögens abgestellt wird, ist dieses unter Berücksichtigung der anzusetzenden Gewerbesteuerückstellung oder Gewerbesteuerforderung zu ermitteln. (Se)

Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen

Seit 2007 kommt eine Pauschalierung der Einkommensteuer bei bestimmten Sachzuwendungen in Frage [§ 37b EStG]. Die Finanzverwaltung hat zu Einzelfragen bereits mit Schreiben vom 29. April 2008 (BStBl I S. 566) ausführlich Stellung bezogen. In der Folgezeit haben sich Unternehmen und Berater an die Finanzbehörden gewandt und Stellungnahmen zu weiteren Einzelfragen erbeten. Nachfolgend werden aktuelle Entwicklungen aus Sicht der Finanzverwaltung dargestellt.

Fraglich war, ob die Pauschalierung selbst dann anzuwenden ist, wenn ein Unternehmen Sachzuwendungen an Arbeitnehmer leistet, die ihren Wohnsitz und Tätigkeitsort im Ausland haben und im Inland weder unbeschränkt noch beschränkt steuerpflichtig sind:

Nach der weiterhin vertretenen Verwaltungsauffassung sind in die Pauschalierung nach § 37b EStG alle Zuwendungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Hierbei soll es nicht darauf ankommen, ob sie dem Empfänger im Rahmen einer Einkunftsart zufließen oder nicht. Im Ergebnis sind damit alle Zuwendungen in die Bemessungsgrundlage zur Pauschalierung einzubeziehen, selbst wenn die empfangenden Arbeitnehmer weder unbeschränkt noch beschränkt steuerpflichtig sind.

Hinweis: Diese fiskalische Auffassung findet in der Fachliteratur keine Zustimmung. Begründet wird dieses damit, dass nur solche Zuwendungen der pauschalen Steuerpflicht unterliegen können, die auch zu Arbeitslohn oder Betriebseinnahmen führen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Zuwendung dem Grunde nach nicht steuerpflichtig und es bedarf dann auch keiner Pauschalversteuerung. Es bleibt daher die Finanzrechtsprechung abzuwarten.

Bei Pauschalierungen nach § 37b Abs. 2 EStG ist die Entscheidung zur Pauschalierung spätestens bis zu dem für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung geltenden Termin [§ 41b Abs. 1 S. 2 EStG: 28.02. des Folgejahres] zu treffen. Der Endtermin soll

selbst dann gelten, wenn ein Arbeitnehmer während des laufenden Kalenderjahres ausgeschieden ist.

Vermeehrt stellte sich die Frage, ob eine solche Pauschalierung selbst dann noch gewählt werden kann, wenn der maßgebliche Wahlrechtszeitpunkt bereits abgelaufen ist (z. B. Pauschalierungsfälle, die erst während einer Lohnsteuer-Außenprüfung aufgedeckt werden).

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass in den Fällen, in denen bisher noch keine Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer pauschal versteuert wurden und solche Sachverhalte in der Lohnsteuer-Außenprüfung entdeckt werden, das Wahlrecht (erstmalig) noch ausgeübt und pauschal nach § 37b Abs. 2 EStG besteuert werden kann.

Sollte für andere Sachzuwendungen bereits eine Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG erfolgt sein, ist bei nachträglich aufgedeckten Sachverhalten zwingend die Lohnsteuerpauschalierung anzuwenden. Durch die ursprüngliche Wahlrechtsausübung werden die nachträglich aufgedeckten Sachverhalte umfasst.

In den Fällen, in denen für die von § 37b Abs. 2 EStG erfassten Sachverhalte bislang eine individuelle Besteuerung erfolgte, scheidet die Wahl zur Pauschalierung für nachträglich aufgedeckte Sachverhalte aus. (Se)

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeit/Betrieb

Durch das "Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale" vom 20. April 2009 (BGBl 2009 I S. 774) wurde rückwirkend ab 2007 die bis Ende 2006 geltende Gesetzeslage zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der

- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten und
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb als Betriebsausgaben

wieder eingeführt. Dieses führt auch dazu, dass die Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit diese die Entfernungspauschale übersteigen, rückwirkend ab 2007 abziehbar sind.

Zudem können die Kosten für einen Unfall auf der Wegstrecke zur Arbeit rückwirkend wieder als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer A legt den Weg zur 20 Ekm entfernt liegenden Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln an 230 Arbeitstagen zurück. Seine Aufwendungen für die öffentlichen Verkehrsmittel betragen 1.500 Euro.

- Entfernungspauschale 2006:

230 Arbeitstage x 20 Ekm x 0,30 € 1.380 €

mindestens die tatsächlich angefallenen Aufwendungen 1.500 €

- Pendlerpauschale ab 2007:

a) vor Urteil des BVerfG vom 9.12.2008

230 Arbeitstage x 0 Ekm (20 Ekm abzüglich 20 Ekm) x

0,30 €

0 €

Der Ansatz der tatsächlichen Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel schied aus.

b) unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG vom 9.12.2008

230 Arbeitstage x 20 Ekm x 0,30 €
1.380 €

Der Ansatz der tatsächlichen Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel schied weiterhin aus.

c) unter Berücksichtigung der rückwirkenden Gesetzesänderung

230 Arbeitstage x 20 Ekm x 0,30 €
1.380 €

Der Ansatz der tatsächlichen Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel kommt in Betracht, wenn diese Kosten über der Entfernungspauschale liegen.
1.500 €

Verfahrensrechtlich besteht die Möglichkeit der Änderung der Steuerbescheide, weil dieses die zur Entfernungspauschale aufgenommenen Vorläufigkeitsvermerke ermöglichen. Zu beachten ist allerdings, dass die Finanzverwaltung diese Fälle nicht programmgesteuert erkennen kann. Um eine Steuerersparnis aus dieser Gesetzesänderung rückwirkend zu erhalten, muss die Änderung des Steuerbescheids beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Bei Erstellung der Steuererklärungen für 2008 ist zudem zu beachten, dass die bisherigen Erklärungsvordrucke die geänderte Rechtslage nicht berücksichtigen.

Eine steuerfreie Übernahme der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte scheidet i.d.R. aus [Ausn.: steuerfreie Sammelbeförderung gem. § 3 Nr. 32 EStG]. Nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit pauschal 15 % für Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheben. Der Höhe nach ist die Lohnsteuerpauschalierung auf die Aufwendungen begrenzt, die der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten abziehen kann.

Die Rechtsänderungen bei der Entfernungspauschale erhöhen rückwirkend ab 2007 den Pauschalierungsumfang nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG [BMF-Schreiben vom 30.12.2008 in DStR 2009 S. 46 ff.] Durch eine (rückwirkende) Pauschalierung fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an [siehe Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 12.12.2008].

Hintergrund für die Gesetzesänderung war die Entscheidung des BVerfG vom 9. Dezember 2008, wonach die seit 2007 geltende Regelung, dass Aufwendungen für die Wegstrecke zur Arbeit nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer „wie“ Werbungskosten abziehbar sind, verfassungswidrig ist. Bis zum Erlass einer rückwirkenden gesetzlichen Neuregelung sei § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatbestandliche Beschränkung auf „erhöhte“ Aufwendungen „ab dem 21. Entfernungskilometer“ entfallen. Diese Entscheidung wurde umgehend von der Finanzverwaltung umgesetzt. Die geänderten Festsetzungen für die Veranlagungsjahre ab 2007 wurden vorläufig bis zu einer gesetzlichen Neuregelung

durchgeführt [BMF-Schreiben vom 15.12.2008 in BStBl 2008 I S. 1010.]Dieses führte zu einer Verunsicherung der Steuerzahler. Daher wird durch dieses Gesetz Rechtsklarheit geschaffen. (Se)

Amtliche Sachbezugswerte bei Auswärtstätigkeiten

Nach der Verwaltungsauffassung können Aufwendungen für lohnsteuerpflichtige Mahlzeiten, die zur üblichen Beköstigung von Arbeitnehmern anlässlich einer Auswärtstätigkeit (z. B. Fortbildungsveranstaltung) oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgegeben werden, mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung angesetzt werden [R 8.1 Abs. 8 LStR 2008].

Amtliche Sachbezugswerte 2009 für die Mahlzeitengestellung: [BMF-Schreiben vom 12.12.2008 in BStBl. 20087 I S. 1075]:

Sachbezugswerte	ab 2009	2008
- Frühstück	1,53 €	1,50 €
- Mittagessen	2,73 €	2,67 €
- Abendessen	2,73 €	2,67 €

(Eine übliche Beköstigung liegt nur vor, wenn der Wert der Mahlzeit 40 Euro nicht übersteigt.)

Der BFH hat sich dieser Rechtsauslegung mit Beschluss vom 19. November 2008 (Az. VI R 80/06 in HFR 2009 S. 119) nicht angeschlossen, vielmehr sind solche Aufwendungen mit dem tatsächlichen Wert [§ 8 Abs. 2 S. 1 EStG] und nicht mit dem (niedrigeren) amtlichen Sachbezugswert anzusetzen. Zudem stellten die Richter klar, dass eine solche Mahlzeitengestellung keine Leistung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse ist; dieses gilt selbst dann, wenn die Mahlzeitengestellung während einer Fortbildungsveranstaltung erfolgt.

Die Regelungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung sind nach der BFH-Auffassung auf diese Fälle nicht anwendbar, da hiervon nur die Fälle erfasst sind, in denen auf eine gewisse Dauer gerichtet im üblichen Rahmen eines Arbeitsverhältnisses die Verpflegung als Teil des Arbeitslohns zur Verfügung gestellt wird. Keine Bewertung mit dem amtlichen Sachbezugswert erfolgt bei der Gewährung einer Verpflegung aus einmaligem Anlass.

Die mit dem tatsächlichen Wert zu erfassende Mahlzeitengestellung kann aber als steuerfreier Reisekostenersatz nach § 3 Nr. 16 EStG für Tagegelder gewertet werden. Diese Steuerfreiheit greift auch dann ein, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern nicht einen Geldbetrag, sondern die damit zu erlangenden Leistungen unmittelbar zuwendet. Die Steuerfreiheit der Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen ist allerdings auf bestimmte Pauschbeträge beschränkt. Sofern der Mahlzeitenwert diese Pauschbeträge – eventuell unter Berücksichtigung der vom Arbeitgeber gezahlten Tagegeldpauschale – übersteigt, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die steuerpflichtige Sachzuwendung kann unter Anwendung der 44 Euro-Freigrenze [§ 8 Abs. 2 S. 9 EStG] steuerfrei bleiben; auch kann eine Lohnsteuerpauschalierung für Tagegelder gem. § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG in Betracht kommen. Hierunter dürften auch die als Reisekostenersatz zu erfassenden – steuerpflichtigen – Mahlzeitenwerte fallen.

Die Finanzverwaltung hat über die Anwendung des BFH-Beschlusses beraten. Danach wird den Arbeitgebern ein Wahlrecht auf Anwendung der o. g. Rechtsprechung eingeräumt. Wird

dieses Wahlrecht nicht ausgeübt, kann die Abrechnung nach den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen erfolgen. Mit Erlassen ist in Kürze zu rechnen.

Der Praxisfall: Ein Arbeitnehmer nimmt an einem Seminar in Hamburg teil. Der Arbeitgeber hat die Veranstaltung einschließlich Mittagessen gebucht. Der Preis für das Mittagessen beträgt 25 Euro (brutto).

Die Abwesenheit am Reisetag beträgt insgesamt 10 Stunden. Dem Arbeitnehmer sind Fahrtkosten in Höhe von 14 Euro entstanden.

Reisekostenabrechnung:

- Tagegeld 6,00 €
- Fahrtkosten 14,00 €
= Anspruch auf Reisekostenvergütung 20,00 €

1.) Geldwerter Vorteil: Verwaltungsauffassung

Geldwerter Vorteil aus der Mahlzeitengestellung während der Auswärtstätigkeit 2,73 €

Dieser geldwerte Vorteil ist über die Lohnabrechnung zu erfassen, sofern der Arbeitnehmer nicht zumindest in Höhe dieses Betrages eine Eigenleistung erbringt. D. h., wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nur (20 Euro - 2,73 Euro =) 17,27 Euro auszahlt, ist kein geldwerter Vorteil zu erfassen.

2.) Geldwerter Vorteil: Auffassung des BFH

Nach der o. g. BFH-Rechtsprechung beträgt der geldwerte Vorteil 25 Euro. Ist die 44 Euro-Freigrenze noch nicht ausgeschöpft, kann der geldwerte Vorteil steuerfrei bleiben. Ansonsten kann der Vorteilswert in Höhe von 6 Euro nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG (überzahlte Tagegelder) pauschal versteuert werden. Der weitere Betrag ist individuell lohnsteuerpflichtig; m. E. kann hierauf auch eine Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG zur Anwendung kommen.

Fazit: Im Regelfall dürfte die Abrechnung nach der Erfassung mit dem amtlichen Sachbezugswert – auch unter Berücksichtigung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes – zu empfehlen sein. (Se)

Wann liegt eine Betriebsveranstaltung vor?

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen gehören als Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht zum Arbeitslohn, sofern es sich um eine herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltung und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt [R 19.5 LStR].

Mit Urteil vom 15. Januar 2009 (Az. VI R 22/06 in DStR 2009 S. 629 ff.) hat sich der BFH mit dem Begriff der „Betriebsveranstaltung“ näher auseinandergesetzt. Betriebsveranstaltungen müssen sich danach an die Belegschaft in ihrer Gesamtheit richten. Damit muss die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen stehen. Die Begrenzung des Teilnehmerkreises darf sich nicht als Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmergruppen erweisen. Als Betriebsveranstaltung kann auch eine Veranstaltung einer Organisationseinheit des Betriebs (z. B. Filiale, Zweigbetrieb oder Abteilung) anzusehen sein, wenn alle Arbeitnehmer dieser Organisationseinheit an der Veranstaltung teilnehmen dürfen.

Praxisbeispiel:

Eine Beratungsgesellschaft veranstaltet in 2009 ein sog. Partnertreffen mit anschließender Abendveranstaltung. Zu den Veranstaltungen sind die Partner nebst Begleitung eingeladen. Die Kosten für die Abendveranstaltung betragen je teilnehmender Person 150 Euro.

1.) Es handelt sich nicht um eine Betriebsveranstaltung, weil die Teilnahme an der Veranstaltung nicht allen Mitarbeitern des Betriebs offen steht (sog. vertikale Beteiligung).

2.) Der Arbeitnehmer hat die sich ergebenden geldwerten Vorteile selbst zu versteuern. Hierbei wird der Vorteilswert des Partners bzw. der Partnerin dem Arbeitnehmer selbst zugeordnet. Eine Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG scheidet mangels Vorliegen einer „Betriebsveranstaltung“ aus. Allenfalls kann es zu einer Pauschalierung gem. § 37b Abs. 2 EStG kommen. (Se)

Erbschaftsteuer: Bundesregierung lehnt Verlängerung der Wahlrechts-Frist ab

In der vergangenen Ausgabe berichteten wir über die Forderung des Bundesrates, die Frist, innerhalb derer für Erbfälle der Jahre 2007 und 2008 die Anwendung neuen Erbschaftsteuerrechts gewählt werden kann, bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern. Nach aktueller Rechtslage muss der Antrag bis spätestens 30. Juni 2009 gestellt werden (zu Einzelheiten vergleiche STEUERINFO Ausgabe April 2009).

Die Bundesregierung lehnt in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung die Verlängerung der Frist für die Ausübung des Wahlrechts für Altfälle ab. Begründung ist, dass sich seit dem Beschluss des Bundestages über das Reformgesetz am 27. November 2008 keine Änderung der Verhältnisse ergeben habe, die die Verlängerung der Frist rechtfertige (siehe Ziffer 22 auf der S. 56 der Anlage).

Seit Monaten arbeiten Bund und Länder an Erlassen, mit denen Anwendungsfragen der Erbschaftsteuerreform geklärt werden sollen. Im April wurde zwar der Ländererlass zur rückwirkenden Anwendung des neuen Rechts auf Erbfälle der Jahre 2007 und 2008 veröffentlicht (wir berichteten dazu in der STEUERINFO April 2009). Dieser befasst sich aber primär mit Verfahrensfragen zum Wahlrecht. Weiterhin offen sind Fragen zu den neuen Bewertungsregeln sowie der Besteuerung bzw. Verschonung nach neuem Recht. Deren Klärung ist jedoch Voraussetzung für eine durchdachte Ausübung des Wahlrechts.

Anfang vergangener Woche haben sich die Vertreter der 16 Bundesländer nunmehr auf den Wortlaut der Erlasse zur Bewertung des Grundvermögens sowie des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens geeinigt. Auch die Erlasse zur Feststellungsfragen bzgl. der Grundbesitz-, Anteils- und Betriebsvermögenswerte sowie zur Abgrenzung zwischen Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft sind offenbar intern „abgesegnet“. Sie sollen sämtlich noch Mai 2009 veröffentlicht werden; möglicherweise zunächst auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de).

Zu den Erlassen zur Erbschaftsbesteuerung/Verschonung sowie zur Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Betriebsvermögen bestehen weiterhin Vorbehalte, d.h. eine Einigung wurde hier noch nicht erzielt. Voraussichtlich im Rahmen der nächsten Finanzministerkonferenz der Länder Ende Mai/Anfang Juni 2009 sollen die strittigen Fragen geklärt werden. Die Veröffentlichung verzögert sich mithin weiter.

Praxishinweis: Der Einigungsprozess der Länder gestaltet sich schwierig. Dabei erscheinen die Erlasse – verglichen mit Anwendungsschreiben zu manch anderem Gesetz – schon recht zeitnah zum Inkrafttreten der Neuregelungen. Dieses kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die

Steuerpflichtigen bei einer weiteren Verzögerung der Erlasse „ins Blaue hinein“ entscheiden sollen, ob sie altes oder neues Recht im jeweiligen Einzelfall für besser halten. Die Ausübung des Wahlrechts für Altfälle bis zum 30. Juni 2009 gerät damit zum Glücksspiel. In Sachen Antragsfrist auf Anwendung der neuen Rechtslage auf Altfälle ist sicher noch nicht das letzte Wort gesprochen. Steuerpflichtige sollten sich jedoch nicht auf die Verlängerung der Frist verlassen. Es besteht dringender Handlungsbedarf! (Ng)

Sammelauskunftsersuchen wegen der Ausgabe von Bonusaktien unzulässig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein an ein Kreditinstitut gerichtetes Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung schon dann zulässig ist, wenn das Auskunftsersuchen möglicherweise zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle führen könnte.

Der Fall betraf die Ausgabe von sog. Bonusaktien (Treueaktien), die den Aktionären der Deutschen Telekom AG im Jahr 2000 nach Ablauf einer bestimmten Haltefrist zugeteilt worden waren. Deren Bezug stellt – so der BFH bereits mit Urteil vom 7. Dezember 2004, Az. VIII R 70/02 - einkommensteuerpflichtige Einkünfte dar (ebenso die weitere Zuteilung im Jahr 2002). Um die ordnungsgemäße Versteuerung dieser Einkünfte zu überprüfen, hat die Fahndungsstelle eines Finanzamtes, nachdem sie bei einem Kunden eines Kreditinstituts festgestellt hatte, dass dieser Einkünfte aus fünf Treueaktien nicht in seiner Steuererklärung angegeben hatte, ein Sammelauskunftsersuchen an dieses Kreditinstitut gerichtet und wollte wissen, welchen Kunden in welcher Zahl Treueaktien zugeteilt worden sind. Dieses Ersuchen wurde vom Sächsischen Finanzgericht mit Urteil vom 24. Oktober 2007, Az. 1 K 1925/06, aufgehoben.

Der BFH hat nun mit Urteil vom 16. Januar 2009, Az. VII R 25/08, die hiergegen gerichtete Revision als unbegründet zurückgewiesen und festgestellt, dass Sammelauskunftsersuchen gem. § 93 Abs. 1 S. 1 AO nicht schon dann zulässig sind, wenn nach der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Steuern nicht selten verkürzt und insbesondere Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht erklärt werden, ein Auskunftsersuchen möglicherweise zur Aufdeckung bisher unbekannter Steuerfälle führen könnte. Vielmehr bedürfe es eines hinreichenden Anlasses für die Prognose, dass eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, unbekannte Steuerfälle zu entdecken.

Im vorliegenden Fall seien die Kunden bei der Übersendung der Ertragnisaufstellung von ihrer Bank klar und unmissverständlich auf die grundsätzliche Einkommensteuerpflichtigkeit des Aktienbezuges hingewiesen worden. Zudem käme wegen des Ablaufs der regulären Festsetzungsfrist eine Steuernacherhebung ohnehin nur in Fällen der vorsätzlichen Steuerhinterziehung in Betracht. Die Handhabung der Bank, die Bonusaktien in der Ertragnisaufstellung nicht zu berücksichtigen und nur in dem Anschreiben auf eine mögliche Einkommensteuerpflicht hinzuweisen, stelle auch keine für eine Steuerhinterziehung besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung dar, die mehr als bei Kapitaleinkünften aus bei Banken gehaltenen Wertpapierdepots dazu herausfordert, solche Einkünfte dem Finanzamt zu verschweigen. Es gebe daher keinen hinreichenden Anhaltspunkt für die Prognose, dass Einkünfte aus dem Bezug der Treueaktien gerade von Kunden dieser Bank hinterzogen worden seien.

Hinweis: Der BFH ist mangels Entscheidungserheblichkeit nicht auf die Frage eingegangen, ob § 30a AO (das sog. "Bankgeheimnis" - siehe unser Beitrag in der STEUERINFO April 2009) strengere Anforderungen an ein Auskunftsersuchen gegenüber einer Bank stellt als gegenüber anderen Dritten. Dieses scheint darauf hinzuweisen, dass der BFH an seiner verhaltenen Auffassung hinsichtlich der Berechtigung und der Tragweite des § 30a AO festhält. (Vo)

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dipl.-Finanzwirtin Bianca Blottko (BB), RA Dr. Alexander Neeser (Ne),
RA'in Brigitte Neugebauer (Ng), StB Michael Seifert, RA Guido Vogt (Vo)

Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

Die Angaben im "IHK-Steuerinfo" sind ohne Gewähr.